

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 04. Dezember 2013

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, René Chaineux, Mario Piel, Resel Reul-Voncken,
Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Ratsmitglied Fabienne Xhonneux

Punkt 21g der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Maste für GSM und andere Kommunikationssysteme

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der Artikel 162 und 170, § 4 der Verfassung, in denen die Gemeindeautonomie verankert ist;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (BS 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BS 23.09.2004) betreffend die Zustimmung zur europäischen Charta über die Lokalautonomie, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8.9.2005 (C-544/03 und C-545/03), wodurch der Gerichtshof für Recht erkannt hat, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus den anderen Mitgliedstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen

Mitgliedstaats in gleicher Weise wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten berührt“;

Aufgrund des Urteils des Staatsrats Nr. 189.664 vom 20.01.2009;

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats Nr. 47.011/2/V vom 5.8.2009 betreffend die Auslegung des Artikels 98 des Gesetzes vom 21.03.1991;

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

„- In der Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“,

- In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“,

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 22.11.2013;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird für die Steuerjahre 2014 bis 2018 einschließlich eine jährliche Steuer erhoben auf Masten, Sendemasten und eigene Infrastrukturen für globale Mobilkommunikation (Handy) oder jedes andere System zum Senden und/oder Empfangen von Kommunikationssignalen.

Sind betroffen, die zum 01.01. des Steuerjahres bestehenden Sendemasten.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch jegliche natürliche oder juristische Person geschuldet, die Eigentümer des unter Artikel 1 beschriebenen Objektes ist.

Im Falle der Spaltung des Eigentumsrechtes in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder im Falle des Todes, wird die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den/die Eigentümer des nackten Eigentums geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist auf 2.500,00 € festgelegt pro Sendemast, Mast oder Infrastruktur wie in Artikel 1 beschrieben.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 5: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Für alles was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister